

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Die Einkommensverhältnisse der Hebammen in Baden im Durchschnitt  
der Jahre 1898-1900 [Fortsetzung]

[urn:nbn:de:bsz:31-220945](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220945)

(Fortsetzung des Textes von Seite 1.)

der günstigsten Lage; über ihre Wirksamkeit liegen keine Angaben vor, sie bleiben daher bei den nachstehenden Ausführungen im allgemeinen außer Betracht.

Der Gesamtzahl der 2147 Hebammen als Durchschnittszahl aus den drei Jahren 1898, 1899 und 1900 steht eine mittlere Bevölkerung von 1 826 012 Köpfen in der Mitte dieses Zeitraums (am 1. Juli 1899) gegenüber; es kommt mithin eine Hebamme auf 850 Einwohner oder, wenn die 10 angestellten Anstaltshebammen mit berücksichtigt werden, eine Hebamme auf 847 Einwohner. Das ist eine sehr reichliche Versorgung des ganzen Landes gegenüber der Tatsache, daß 1891 im Deutschen Reich eine Hebamme auf etwa 1300, in Frankreich erst auf mehr als 2600 Einwohner entfiel (vgl. Böning in Schönbergs Handbuch III). Die Verhältniszahl betrug in Baden im Jahr 1891 bei 2068 Hebammen und 1 671 461 Einwohnern am Jahresende 1:808; sie ist demnach in der Zwischenzeit etwas ungünstiger geworden, hauptsächlich wohl infolge der außerordentlich starken Bevölkerungszunahme von 1895 auf 1900.

Der Zugang an Hebammen schwankt von Jahr zu Jahr recht erheblich, im Jahrzehnt 1890/99 zwischen 68 und 113; er entspricht dabei mehr oder weniger dem Abgang im Vorjahre, der im gleichen Zeitraume zwischen 62 und 95 sich bewegte. Nach dem Erhebungsmaterial hatten gegen Ende des Jahres 1900 im ganzen 1498 Gemeinden von 1575, d. h. 95,1 % der Gesamtheit, sich der Dienste bestimmter Hebammen versichert oder waren selbst Wohnsitz von solchen.

Ihre Vorbildung empfangen die badischen Hebammen, die zur Zeit der Meldung nicht unter 18 und nicht über 30 Jahre alt sein sollen, in der Regel in den 4 Monate dauernden Kursen an einer der drei Hebammenschulen des Landes (zu Heidelberg, Freiburg und Allmendshofen). Die Kosten der Ausbildung (einschl. Lehrhonorar, Prüfungsgebühr und Verpflegung 260—275 M) werden größtenteils — etwa zu 70 % — von den Gemeinden, zu einem kleineren Teile (20—27 %) von den Auszubildenden selbst, teilweise mit Beihilfe vom Badischen Frauenverein, für eine kleine Anzahl von Schülerinnen endlich (1—6) von der für diesen Zweck bestehenden Fürstlich Fürstbergischen Stiftung in Donaueschingen aufgebracht. Wenn eine Gemeinde die Ausbildungskosten zu tragen übernimmt, verpflichtet sie in der Regel die Hebamme vertragsmäßig, ihren Beruf in der betr. Gemeinde 5—10 Jahre auszuüben oder bei früherem Fortzug z. B. die Kosten zurückzuerstatten. Zur Sicherung der in der Vorbildungszeit erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen sind alljährliche Nachprüfungen vor dem Bezirks- oder Kreisoberhebarzt in der Amtsstadt vorgeschrieben. Die Kosten für die Ausrüstung der Gemeindehebammen mit den vorgeschriebenen Gerätschaften und Notarzneien wurden schon im Jahr 1865 den Gemeinden auferlegt.

Eine der wichtigsten vom Ministerium auf dem Fragebogen verlangten Angaben war die nach dem Alter der Hebammen. Es sollte nämlich in erster Linie festgestellt werden, in wie weit die Notwendigkeit und Möglichkeit vorhanden wäre, die Hebammen für die Zeit des Alters oder der Dienstuntauglichkeit unter den Schutz der reichsgesetzlichen Invalviditäts- und Altersversicherung zu stellen. Es ergab sich, daß von den 2147 Hebammen 938 unter 40, 1209 aber 40 Jahre alt und älter waren, und daß von den letzteren 120 bereits das 65., 42 das 70. und 13 sogar das 75. Lebensjahr erreicht bzw. überschritten hatten. Demnach wäre die Reichsversicherung, der die Hebammen als selbständige Gewerbetreibende nicht zwangsweise unterstellt sind, die aber für die (freiwillige) „Selbstversicherung“ nach § 14 des Gesetzes nur Personen unter 40 Jahren zuläßt, möglich gewesen, soweit sie nicht bereits vor diesem Zeitpunkt (1. Januar 1901) in die Versicherung eingetreten waren. Das war nun allerdings für 177 Hebammen (oder 8 1/4 % von 2147) geschehen, und zwar auf dem nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts von 1891 (Nr. 73) allein richtigen Wege der Selbstversicherung für 53, oder unter Hinzurechnung der 23 Fälle, in welchen vertragsmäßig die Gemeinde die ganzen Beiträge zahlt, für 76 Hebammen (rund 43 % der Versicherten), während bei weiteren 77 Hebammen die Beiträge je zur Hälfte von diesen und den Gemeinden und in 1 Fall von der Hebamme und der Kundschaft getragen wurden. In 2 Fällen scheinen sich die betr. Angaben auf die Krankenversicherung bezogen zu haben, da die Hebamme als Arbeitnehmerin 2/3, die Gemeinde 1/3 der Beiträge entrichtet. In 21 weiteren Fällen ist die Hebamme zwar gegen Invalvidität und Alter versichert, aber in ihrer Eigenschaft als Arbeiterin in einem andern Gewerbe. Davon kommen 18 Fälle auf die Cigarrenfabrikation, ferner sind 2 als Seiden Spinnerinnen und eine als Näherin versichert.

Außer diesen 177 reichsgesetzlich versicherten Hebammen genießen in Baden 48 andere das Recht auf Alters- und Dienstuntauglichkeits-Versicherung auf Grund eines vor dem Ministerialecklaß vom 23. November 1865 mit einer Gemeinde abgeschlossenen Anstellungsvertrags, und weitere



19 Hebammen besitzen sowohl den privatrechtlichen wie den reichsrechtlichen Versorgungsanspruch. Diese 67 pensionsberechtigten Hebammen hatten demnach am 1. Januar 1901 eine Dienstzeit von mehr als 35 Dienstjahren hinter sich; sie waren daher, ein Eintrittsalter von etwa 25 Jahren vorausgesetzt, 60 und darüber, einige von ihnen über 80 Jahre alt.

Aus diesen Altersverhältnissen geht deutlich hervor, daß die Einnahmen der Hebammen, wenigstens in der Mehrzahl der kleinen Gemeinden, nicht so günstig waren, daß sie selbst für das Alter Ersparnisse zurücklegen konnten, oder aber, daß das ausgesetzte Ruhegehalt ihnen nicht zum Lebensunterhalt ausreichend erschien.

Nach einer Ministerialverordnung vom Jahr 1843 nämlich war das Mindestgehalt auf 16 Gulden, das Mindestruhegehalt auf 4 Gulden festgesetzt und viele Gemeinden ließen es dabei bewenden. Von den 67 pensionsberechtigten Hebammen hatten 36, also über die Hälfte, noch im Jahr 1900 nicht mehr als 20 *M.*, und 18 davon nur den Mindestbetrag von 6 *M.* 86 *℔* (= 4 fl.) oder 7 *M.* als Ruhegehalt zu beanspruchen. Unter den übrigen 31 Hebammen waren 18 zu 25 *M.*, 1 zu 27 *M.*, 5 zu 30, 4 zu 50 und je 1 zu 60, 80 und 100 *M.* Ruhegehalt berechtigt.

Aus vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß von sämtlichen 2147 Hebammen nur 225 oder etwa  $\frac{1}{10}$  (genauer 10,5 %) und von den Gemeindehebammen (1846) nur etwa  $\frac{1}{8}$  (genauer 12,2 %) Anspruch auf Ruhegehalt, noch dazu meist nur auf ein ganz ungenügendes, hatten.

Um zu verstehen, wie es möglich war, daß diese unbefriedigende Versorgung der Hebammen sich bis in die neueste Zeit erhalten konnte, muß man vor allem beachten, daß in Baden im Jahr 1895 der größte Teil der Hebammen, nämlich 1212 von 2101 (= 57,7 %), diesen für die Menschheit so wichtigen Beruf nur nebenher ausübte und infolge dessen kein besonderes Interesse daran gehabt zu haben scheint, etwa durch berufsmäßigen Zusammenschluß auf Erhöhung des Einkommens oder doch wenigstens auf Sicherung eines Ruhegehalts hinzuwirken.

Bei der Berufszählung am 14. Juni 1895 hatten von den nach den Aufzeichnungen der Bezirksärzte vorhandenen 2101 Hebammen nur 889 diesen Beruf als Hauptberuf und nur 369 als Nebenberuf angegeben, während 843 weibliche Personen, die ihn offenbar auch als Nebenberuf ausübten, darauf so wenig Wert legten, daß sie ihn gar nicht erwähnten. Auch von den im Hauptberuf als Hebamme tätigen Personen übte ein großer Teil (204 oder rund 23 %) diesen nicht als alleinigen Beruf aus, sondern war noch anderweit erwerbstätig, darunter nicht weniger als 183 Personen in der Landwirtschaft. Auch dieser Umstand läßt erkennen, daß der Ertrag der mühe- und verantwortungsvollen Tätigkeit als Hebamme vielfach nicht hinreicht, um darauf eine auskömmliche Existenz zu gründen.

Die Angaben über das Gesamteinkommen der 2147 Hebammen im Durchschnitt der drei mehrerwähnten Jahre lassen sich nach folgenden Einkommensgruppen zusammenfassen: Es bezogen ein Gesamteinkommen

im Betrag von	Hebammen	%	im Betrag von	Hebammen	%
<i>M.</i>			<i>M.</i>		
bis zu 100	318	14,7	501—600	65	3,0
101—200	928	43,2	601—700	31	1,4
201—300	443	20,6	701—800	22	1,0
301—400	175	8,2	801—900	16	0,7
401—500	91	4,3	über 900	63	2,9

Im Durchschnitt kam auf jede der 2147 Hebammen 230 Mark.

Unter den Hebammen mit dem geringsten Einkommen haben allerdings viele erst im Lauf des letzten Jahres ihren Beruf aufgenommen und dürften bald, wenn sie in ihrem Bezirk besser bekannt sind, in eine der höheren Einkommensklassen aufrücken. Immerhin ist es aber auffällig, daß die Zahl der Angehörigen der beiden untersten Einkommensstufen zusammen absolut (1241) und relativ (57,9 %) fast genau mit der bei der Berufszählung gefundenen Zahl der Hebammen im Nebenberuf (1212 oder 57,7 %) übereinstimmt. Es läßt sich daraus die Vermutung ableiten, daß wenigstens in Baden der Ertrag der Hebammentätigkeit, soweit er 200 *M.* nicht übersteigt, in der Regel nur als ein, wenn auch ansehnlicher, Zuschuß zu sonstigem Einkommen zu betrachten ist, dessen Bezieherrinnen auf eine Alters- oder Dienstuntauglichkeitsrente vielleicht gar nicht angewiesen sind. Aber auch die Hebammen mit einem Einkommen von über 200 bis 600 *M.*, welche rund 36 % der Gesamtzahl ausmachen, beziehen ein noch immer nicht genügendes Einkommen, so daß sie — ohne in der Gegenwart notzuliden — für die Tage des Alters größere Ersparnisse nicht zurücklegen können.



Um in diese Verhältnisse einen klaren Einblick zu bekommen, scheint es notwendig, auch die Bestandteile des Einkommens der Hebammen einer genaueren Prüfung zu unterziehen.

Das Einkommen setzt sich für die Gemeindehebammen zusammen aus einer festen Vergütung (dem Wartegeld) und den Einzelgebühren, für die Privathebammen ausschließlich aus diesen letzteren.

Das Wartegeld wurde, wie schon weiter oben erwähnt, im Jahr 1843 auf mindestens 16 Gulden (= 27 *M* 46 *S*) festgesetzt, ein Betrag, der noch im Jahr 1900 öfters vorkam und manchmal sogar noch die sonst der Gemeinde obliegenden Gebühren für die Entbindung ortsarmer Wöchnerinnen einschloß. Ja es wurden sogar noch geringere Beträge als dieses Minimum bezahlt, nämlich bis 20 *M* in 24 Fällen; doch scheinen diese Beträge mehr auf altem Herkommen zu beruhen und etwa als Neujahrsgeßent von sonst ganz leistungsfähigen Gemeinden entrichtet zu werden, nicht aber als eigentliches Gehalt. Abgesehen von dieser geringsten Vergütungsstufe beläuft sich das Wartegeld

auf <i>M</i>	in Fällen	auf <i>M</i>	in Fällen	auf <i>M</i>	in Fällen
21—30	327	61—70	114	101—125	11
31—40	426	71—80	96	126—150	11
41—50	511	81—90	35	über 150	8.
51—60	236	91—100	47		

Im Durchschnitt beträgt das Wartegeld für eine Hebamme fast 50 *Mar.*

Wartegeld wird im ganzen in 1865 Fällen gezahlt, kommt jedoch infolge von 19 Doppelverträgen nur 1846 Personen zu gut. Der Höchstbetrag des Wartegelds ist 300 *M* (ein Fall im Amt Wolfach); die sonstigen hohen Beträge über 100 *M*, im ganzen 30, welche von einzelnen Gemeinden in den Ämtern Überlingen, Mannheim und Karlsruhe ausgesetzt sind, beruhen entweder auf Spezialstiftungen oder auf den außerordentlich gesteigerten Erträgen aus Feld- oder Holznutzung. Das Wartegeld besteht nämlich nicht selten ganz oder teilweise aus Naturalnutzungen, deren Wert in manchen Fällen den Barbetrag wesentlich überschreitet. Zumeist dienen als Nutzung Acker- oder Wiesengrundstücke, häufig auch Holz (2 bis 4 Ster oder 50 bis 100 Wellen); Wohnung kommt nur in einem Fall (im Amt Tauberbischofsheim) vor. Ferner ist einmal im Amtsbezirk Bruchsal neben dem baren Wartegeld die auf 5 *M* bewertete Vergünstigung gewährt, daß der Ehemann der Hebamme von den Gemeindefrohndiensten befreit ist.

306 Hebammen in 101 Gemeinden beziehen keinerlei feste Vergütung (Wartegeld). Unter diesen Gemeinden befinden sich die größten Städte des Landes, die meisten Amtsstädte und viele der wohlhabenderen Dörfer, ausschließlich Orte, deren Hebammen durchschnittlich die höchsten Einkommen aufweisen und daher leicht das Wartegeld entbehren können. Diese Erscheinung beruht darauf, daß einerseits die Einzelgebühren in diesen Orten hoch sind — nicht unter 10 *M*, meistens mehr —, andererseits auf der größeren Zahl von Geburten, welche auf eine Hebamme entfallen.

Im ganzen Lande betrug im Durchschnitt der drei Erhebungsjahre die Zahl aller (Lebend- und Tot-) Geburten 63 785. Davon fanden nach den Berichten der Bezirksärzte, welchen die Tagebücher der Hebammen zu Grunde liegen, in den Familien und bei Privathebammen 60 560 (= 94,4 %) in den öffentlichen Entbindungsanstalten 1534 (= 2,9 %), zusammen also 62 094 (= 97,3 %) unter Beihülfe von Hebammen statt, während bei den übrigen 1691 Geburten (= 2,7 %) teils die Ärzte allein Beihülfe leisteten, teils (bei unehelichen und Totgeburten) gar keine solche nötig war oder geleistet wurde. Demnach entfielen im Durchschnitt auf eine Hebamme 29 Geburten, eine Zahl, die aber nur in 18 Amtsbezirken erreicht und übertroffen wurde, und zwar in den größten Städten um ein Mehrfaches (Mannheim 68, Heidelberg 56, Karlsruhe und Freiburg je 54, Pforzheim 44), wogegen in manchen rein oder vorwiegend ländlichen, sowie in einigen Grenz- und anderen Amtsbezirken, z. B. Engen, Bonndorf, St. Blasien, Waldshut, Neustadt, Müllheim, Bogberg u. s. w., eine Hebamme durchschnittlich nur bei 12 bis 15 Geburten Hülfe zu leisten hatte. Die Höchstzahl von Geburten auf eine Hebamme findet sich in der Stadt Mannheim, in der 4 Hebammen bei über 200, davon 2 bei 270 Geburten, wirkten. Da dort (und in der Stadt Heidelberg) zugleich die höchsten Gebührensätze, 10 bis 35 *M*, herrschen, so übertrifft das dortige Durchschnittseinkommen der Hebammen (828 *M*) den Durchschnittsbetrag des Landes (230 *M*) bei weitem; mehr als die Hälfte der Mannheimer Hebammen (28 von 54) bezieht über 500, ein Drittel über 900 *M*, 7 über 2000, 2 über 3000 *M* Einkommen allein aus den normalen Gebühren. Das sind Beträge, die manchem jungen Arzt beneidenswert erscheinen dürften!

Um diese Ungleichheit der Entlohnung für die gleiche Tätigkeit und Vorbildung der städtischen und ländlichen Hebammen zu beseitigen, bezw. um eine größere Gleichmäßigkeit in der wirtschaftlichen



Stellung der Hebammen herbeizuführen, lassen sich verschiedene Wege einschlagen. Man könnte z. B. die Zahl der ländlichen Bezirke verringern, deren Gebiet dadurch vergrößern und die dort überflüssigen Hebammen in die Städte weisen, oder, da dies bei der Lage der Wohnplätze im Lande vielfach als Unbequemlichkeit empfunden werden könnte, die Wartegelder und noch viel mehr die ordentlichen Gebühren („für eine gewöhnliche leichte Geburt“) wesentlich erhöhen. Für die erstere Maßregel — anderweitige Abgrenzung der Hebammenbezirke — spricht der Umstand, daß deren Unterlage, die Geburtenhäufigkeit in den städtischen und ländlichen Gegenden, sich in den letzten drei Jahrzehnten wesentlich geändert hat. Damals wurde nämlich in der schon erwähnten Ministerialverordnung vom 23. November 1865 festgesetzt, daß in der Regel in Stadtgemeinden auf je 1500, in Landgemeinden auf je 1000 Einwohner eine Hebamme als Bedarf anzunehmen sei. In der langen Zwischenzeit hat sich die Geburtenhäufigkeit im Lande nicht nur von 38,8 auf 35,1 vermindert, sondern auch derart verschoben, daß sie im Jahre 1899 in einzelnen oberbadischen Amtsbezirken mit stark ländlicher Bevölkerung, wie Engen, Neßkirch, Stockach, gegen 1868 um 8—15 ‰ abgenommen, in einigen andern Amtsbezirken mit starkentwickelter Großindustrie, wie Karlsruhe, Durlach, Weinheim, Schwetzingen, Mannheim, dagegen um 0,4 bis 12,4 ‰ zugenommen hat. In einigen andern Amtsbezirken, in welchen schon 1867 eine große Geburtenhäufigkeit zu beobachten war, hat dieselbe dank ihrer gewerblichen Bevölkerung weniger als im Landesdurchschnitt abgenommen, so z. B. in Bruchsal, Wiesloch, Ettlingen, Heidelberg nur um 1 bis 2,2 ‰, im Amt Pforzheim nicht mehr als im Land durchschnittlich (3,7 ‰). Entsprechend der größeren Geburtenhäufigkeit in den 9 Ämtern Schwetzingen (54,4), Mannheim (51,5), Durlach (47,8), Pforzheim (45,1), Ettlingen (43,7), Wiesloch (43,7), Heidelberg (43,0), Bruchsal (42,5) und Weinheim (41,4 ‰), deren Geburtenzahl im ganzen von 1868 bis 1898 um mehr als 50 ‰ zugenommen hat, hätte auch die Zahl der Hebammen entsprechend wachsen sollen; sie ist aber tatsächlich nur um etwas über 20 ‰ gestiegen. Diese viel geringere Vermehrung der Hebammen als der Geburten war die Ursache, daß in den Einkommensverhältnissen der Hebammen der Unterschied zwischen Stadt und Land so groß wurde.

Aber nicht nur die Häufigkeit der zu besorgenden Geburten, sondern auch die Höhe der Einzelgebühr ist von Einfluß auf das Einkommen. Im Durchschnitt des Landes ergibt sich eine Einzelgebühr von 7,55 M; sie schwankt aber unter den Amtsbezirken zwischen durchschnittlich 5 M im Amt Laubersbichsheim und 10,75 M im Amt Mannheim und beträgt in 11 Amtsbezirken unter 6 M, in 21 Ämtern 6 bis unter 7 M, in 11 Bezirken 7 bis unter 8 M, in 6 Ämtern 8 bis unter 9 M und in je 2 Bezirken 9 bis unter 10 M bzw. 10 M und mehr durchschnittlich. Noch stärker sind die Unterschiede in den Gemeinden; sie bewegen sich zwischen durchschnittlich 3 M in einzelnen Orten der Amtsbezirke Eppingen und Raftatt und durchschnittlich 35 M in den Städten Baden, Karlsruhe, Heidelberg und Mannheim. Die Gebühr ist auch in der neuen Dienstweisung vom 2. Januar 1902 auf 5 bis 10 M festgesetzt, während in benachbarten Württemberg für die Hilfeleistung bei einer leichten Geburt und Pflege in der ersten Woche 5—15 M, bei einer schweren Geburt 10—20 M zu zahlen sind, und in verschiedenen Kantonen der Schweiz — abgesehen von den teilweise billigeren Gebührensätzen von 3—7 fr. für Bedürftige — im allgemeinen Beträge von 10—50 fr. für eine einfache Geburt verlangt und gezahlt werden. Dabei ist in Baden in der genannten Normalgebühr noch die vorgeschriebene Wartung der Wöchnerin und des Kindes in den ersten 9 Tagen nach der Geburt inbegriffen, während sonst diese tägliche Pflege bei 12—15 fr. für 10 Tage in Graubünden, bei 10 fr. für 8 Tage im Thurgau, im übrigen höchstens für eine Woche eingeschlossen ist, in vielen Fällen aber die Pflege „für die Woche“ (wochenweise), oder nach den beiden ersten Tagen jeder Besuch besonders vergütet werden muß, wobei stets die Entfernung von der Wohnung der Hebamme — wie in Baden auch — in Betracht gezogen wird. In Baden kostet jeder außerhalb der 9 Tage nötig fallende oder besonders verlangte Besuch der Wöchnerin durch die Hebamme 30—50 Pf., in der Schweiz im allgemeinen nicht unter 50 ocs., im Kanton Freiburg 1—2 fr., in Württemberg die Besorgung der Mutter und des Kindes von der zweiten Woche an wöchentlich 3—6 M.

Aus der Niederkunftsstatistik des Großherzogtums sei hier angefügt, daß die Zahl der unregelmäßigen Geburten absolut und relativ in den letzten Jahren des abgelaufenen Jahrhunderts gegen 1890 stetig und stark zugenommen hat, nämlich von 5207 im Durchschnitt des Jahrzehnts 1890/99 auf 6196 im Jahr 1899, relativ von 9,03 auf 9,80 ‰. Besonders erheblich war die Zunahme in den Fällen fehlerhaften Sitzes des Mutterkuchens, der Zangengeburt, der Wendungen auf Kopf und Fuß, von Beckenendlagen, relativ bedeutend auch die Zunahme der

Wendungen auf Kopf und Fuß, von Beckenendlagen, relativ bedeutend auch die Zunahme der



Fälle von Verkleinerung des Kopfes, Zerstückelung des Kindes, Vornahme des Kaiserschnitts und der Nachgeburtsoperationen.

Demnach scheint der Geburtsprozeß immer schwieriger, der Zuzug einer Hebamme mit der Zeit immer notwendiger, ihre Verantwortung bei der häufig weiten Entfernung eines Arztes für Mutter und Kind immer größer zu werden. Desto wichtiger erscheint daher auch weniger die Vermehrung der heutigen Anzahl, als die finanzielle Sicherstellung der ihres Dienstes mit der gehörigen Sorgfalt waltenden Hebammen für die Tage des Alters oder der Dienstuntauglichkeit.

In Baden haben neuerdings die in Frage stehenden Verhältnisse sich wie folgt gestaltet:

Unterm 2. Januar 1902 erließ das Großh. Ministerium des Innern eine neue Dienstweisung für Hebammen, nach welcher die Regelung der Dienstverhältnisse der Hebammen nach wie vor 1902 freiem Vertrage mit der Gemeinde unter Anforderung des Befähigungsnachweises vorbehalten bleibt; man ging also nicht wieder auf den Zustand vor 1865 zurück, so daß auch heute die Hebamme keinerlei Beamtenqualität besitzt.

Dagegen wird in den neuen Bestimmungen den Gemeinden empfohlen, den aus der Gemeindefasse den Gemeindehebammen zu bewilligenden Gehalt in kleinen Gemeinden in der Regel nicht unter 40 M., in großen Gemeinden nicht unter 80 M., den Ruhegehalt nicht unter 20 M. bezw. 40 M. festzusetzen.

Während ferner bis zum Jahre 1902 die Hebammen Gebühren nur erheben konnten „beim Mangel einer Vereinbarung“, d. h. mangels einer kontraktlich festgesetzten Vergütung, so gibt ihnen nunmehr die neue Dienstweisung die Möglichkeit, Gebühren für „die einzelnen Dienstleistungen“ auch neben dem durch Vertrag festgesetzten Gehalt anzufordern, es sei denn letzteres ausdrücklich im Vertrag ausgeschlossen. Der Unterschied zwischen der alten und neuen Bestimmung ist deutlich: Nach jener begründete der Mangel einer Vergütungsvereinbarung das Recht auf Gebührenerhebung, seit 1902 kann die Gemeindehebamme eine vereinbarte Vergütung und Gebühren beziehen, und nur eine ausdrückliche vertragliche Bestimmung vermag das a priori bestehende Gebührenerhebungsrecht zu beseitigen. In den einzelnen Gebührensätzen selbst trat keine Änderung ein.

Wichtige Neuerungen wurden im Gebiete der Alters- und Invaliditäts-Versicherung für die Gemeindehebammen getroffen.

Zunächst wandte die Großh. Regierung ihre Tätigkeit einer Altersversorgung für die infolge Alters oder Krankheit dienstuntauglich gewordenen unbemittelten Gemeindehebammen zu, welche weder zur Selbstversicherung noch zum Bezug eines Ruhegehalts aus der Gemeindefasse berechtigt sind. Nachdem durch Allerh. Entschliebung vom 19. August 1902 dem Ministerium des Innern aus dem unter Titel XII des Budgets des Finanzministeriums der Großh. Regierung zur Verfügung gestellten „Allgemeinen Fond für im Staatsvoranschlag nicht vorhergesehene Bedürfnisse“ ein Betrag von 5000 M. zur Verfügung gestellt worden war, wurde gemäß Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. September 1902 bestimmt, es solle daraus denjenigen Gemeindehebammen, „welche aus dem Hebammenberuf einen so wesentlichen Teil ihres Gesamteinkommens bezogen haben, daß sie bei Wegfall dieses Einkommens einer wirtschaftlichen Notlage ausgesetzt oder der Armenpflege anheimfallen würden, eine nach dem Maß des vorhandenen Bedürfnisses und nach ihrem seitherigen beruflichen Einkommen zu bemessende Rente etwa bis zur Höhe des Mindestbetrags der Altersversicherung (110 M.) unter der Voraussetzung gewährt werden, daß die betr. Gemeinden einen Teil davon auf die Gemeindefasse übernehmen“.

So wurden bis Ende 1905, nachdem unterm 11. Januar 1905 ein weiterer Betrag von 3000 M. zur Verfügung gestellt worden war, in 57 Fällen Renten gewährt. Der hierfür aus der Staatskasse aufgewendete Betrag bezifferte sich für 1905 auf 2789 M.

Durch Ministerialerlaß vom 17. Januar 1905 suchte man schließlich die freiwillige Versicherung der Gemeindehebammen dadurch zu erleichtern, daß vom 1. Januar 1905 ab die Hälfte der Beiträge, welche für die Hebammen zu bezahlen sind, ohne Rücksicht auf die Lohnklasse, für welche Beiträge geleistet werden, aus der Staatskasse ersetzt wird, sofern von der andern Hälfte mindestens die Hälfte des Beitrags in der Lohnklasse I, somit mindestens wöchentlich 7  $\mathcal{R}$ . (= jährlich 3,64 M.) auf die Gemeindefasse übernommen wird. Die Aufwendungen der Gemeindehebammen sind sonach bei der Versicherung in der Lohnklasse I gleich Null, in der Lohnklasse II ( $\frac{20}{2} - 7$ ) = 3  $\mathcal{R}$ ., in der Lohnklasse III ( $\frac{24}{2} - 7$ ) = 5  $\mathcal{R}$ ., in der Lohnklasse IV ( $\frac{30}{2} - 7$ ) = 8  $\mathcal{R}$ . und in der Lohnklasse V ( $\frac{36}{2} - 7$ ) = 11  $\mathcal{R}$ . wöchentlich. Den frei praktizierenden Hebammen kommen die erwähnten Aufwendungen der Staatskasse nicht zugute.